

Statuten des Leist der Engehalbinsel

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Leist der Engehalbinsel“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3004 Bern.

Der Verein ist unpolitisch und überparteilich organisiert und dient der Gemeinnützigkeit.

2. Abgrenzung des Leistgebiets

Das Leistgebiet umfasst die Aeussere Enge, Felsenau, Rossfeld, Tiefenau, Aaregg und Hintere Engehalde. Es wird westlich, nördlich und östlich durch die Aare und südlich durch den Viererfeldweg begrenzt.

3. Ziel und Zweck

Der Verein ist ausschliesslich im Allgemeininteresse tätig und ist bestrebt:

- a) sich wichtiger öffentlicher Angelegenheiten anzunehmen und sie bei Behörden und Privaten zu vertreten,
- b) das gesellschaftliche und kulturelle Leben zu fördern,
- c) wohlthätige und gemeinnützige Werke zu unterstützen.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Beiträge der Stadt Bern,
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art,
- d) Erträge aus eigenen Veranstaltungen und
- e) Vermögenserträgen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Leist.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Natürliche Personen bestehen aus Einzelpersonen oder Paaren nach dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Paare haben Anspruch auf eine Stimme, juristische Personen haben Anspruch auf vier stimm- und wahlberechtigte Abgeordnete.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

6. Eintritt, Austritt und Ausschluss

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich und muss schriftlich erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verletzt haben.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Abwahl des Vorstandes,
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets,
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms,
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- k) Änderung der Statuten,
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern im Fall eines Rekurses,
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

9. Der Vorstand

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Führen der laufenden Geschäfte,
- b) Vertretung des Vereins nach Aussen,
- c) Erlassen von Reglementen,
- d) Einsetzen von Arbeitsgruppen,
- e) Anstellen oder Beauftragen von Personen für die Erreichung der Vereinsziele. Die Anstellung oder der Auftrag kann entschädigt werden,
- f) Entscheid über nicht budgetierte Ausgaben bis zu total Fr. 5'000.- jährlich. Diese Ausgabenlimite gilt auch für zweckgebundene Fonds, nicht aber für Subventionen, die der Leist im Auftrag Anderer verwaltet.
- g) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen und er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

10. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Kontrolle der Buchführung und
- b) Bericht und Antrag zur Buchführung an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die Wiederwahl ist einmal möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13.Fusion des Vereins

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

14.Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Auswahl der Organisation zwecks Zuweisung des Vermögens obliegt dem Vorstand und wird nach der Abstimmung zur Auflösung an der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

15.Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern den 2021

Für den Vorstand (2 Personen)
